

Erste Großdeutsche Buchwoche

Dem echten Deutschen ist das gute Buch ein unentbehrlicher Lebenskamerad: Denn der Deutsche kann seine Seele an ein Buch hängen. Der Deutsche kann auf vieles verzichten, auf das gute Buch wird er zuletzt verzichten. Wer als Frontsoldat den fast rührenden Lesehunger unserer Feldgrauen nach guten Büchern miterlebt hat, der weiß, daß das gute Buch geradezu ein Kennzeichen für deutsche Art ist.

R. Walther Darré

Reichsminister, Reichsbauernführer und Reichsleiter
der NSDAP.

Reichsschrifttumskammer Gruppe Buchhandel

Ausschlußverfahren — Öffentliche Zustellung — Ausschlässe — Nichtaufnahmen — Adressengesuche

Gegen den Verleger **Bernhard Sporn** in Zeulenroda i. Thür. hat die Reichsschrifttumskammer ein Ausschlußverfahren anhängig gemacht. Sporn hat sich darauf als Mitglied der Reichsschrifttumskammer abgemeldet, weil er sich nicht mehr verlagsbuchhändlerisch betätigt. Es wird darauf hingewiesen, daß nach der Anordnung Nr. 37 vom 30. Juli 1934 buchhändlerische Geschäfts- und Vertragsverbindungen mit Personen, die nicht Mitglied der Reichsschrifttumskammer sind, unzulässig sind.

Da die Anschrift des Herrn **Rudolf Rünzi**, geboren 27. Januar 1892 zu Wehr, zuletzt wohnhaft Berlin W 35, Potsdamer Straße 44, nicht zu ermitteln war, gilt folgende Veröffentlichung als öffentlich zugestellt:

Es wird hierdurch darauf hingewiesen, daß der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Entscheidung des Herrn Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 8. März 1938 bestätigt hat, mit der dieser den Buchvertreter **Rudolf Rünzi** laut § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) für eine Aufnahme ablehnte. Herr Rünzi hat somit keine Berechtigung mehr, sich kulturvermittelnd im Bereiche der Reichsschrifttumskammer zu betätigen.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 3. September 1938 den Buchvertreter Herrn **Heinrich Wischmann**, Baesweiler, Wolfsweg 32, aus der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, auf Grund des § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 ausgeschlossen.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 21. September 1938 den Buchvertreter Herrn **Ulrich Ehrhardt**, Berlin W 50, Geisbergstraße 27, aus der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, auf Grund des § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 ausgeschlossen.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 14. September 1938 die Aufnahme des Herrn **Ernst Müller**, Berlin W 15, Uhlandstraße 57, in die Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, auf Grund des § 10 der

Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 abgelehnt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Vorläufige Ausweis Nr. 8260 für den Buchvertreter **Gustav Richter**, geb. 28. Februar 1910 in Hornburg, zuletzt wohnhaft zu Hornburg, Krs. Wernigerode, Braunschweiger Straße 410, bereits am 5. April 1938 abtief. Herr Richter, dessen Anschrift bisher nicht ermittelt werden konnte, hat somit keine Berechtigung mehr, als Buchvertreter zu arbeiten. Die Firmen des Reisebuchhandels werden hiervon ausdrücklich in Kenntnis gesetzt mit der Bitte, die Anschrift des Herrn Richter der Abteilung III der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, bekanntzugeben, sofern dies möglich ist.

Die Reichsschrifttumskammer hat dem am 4. April 1904 in Guben geborenen Buchhändler **Karl M. Weber**, der in Essen, Deutschlandhaus, unter der Firma »Akademischer Buchvertrieb, Verlags- und Versandbuchhandlung Karl M. Weber« und in Oberhausen (Rhld.) unter der Firma **K. M. Weber**, Verlagsbuchhandlung gearbeitet hat, Mitteilungen zu machen. Nach einer Auskunft der Ortspolizeibehörde ist dieser am 1. März 1938 unbekannt wohin verzogen. Die Mitglieder der Reichsschrifttumskammer, die mit ihm in Geschäftsverbindung stehen, werden gebeten, der Reichsschrifttumskammer in Leipzig seinen jetzigen Aufenthalt mitzuteilen.

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Zuschriften an die Landesleiter für Schrifttum jeweils an die Dienststelle des Landeskulturwalters zu richten sind. Die Anschrift muß also lauten:

An den
Landeskulturwalter, Gau
Landesleiter für Schrifttum.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß persönliche Anschriften grundsätzlich zu vermeiden sind, damit in der Annahme und Erledigung der Zuschriften, insbesondere der Einschreibesendungen, keine Verzögerungen eintreten.

J. A.: J h d e